

Behandlung der Denkmalpflege im Unterricht

KMBI I 1980 S. 248

2230.1.1.1.1.3-K

Behandlung der Denkmalpflege im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Unterricht und Kultus

vom 22. April 1980 Az.: A/3 - 8/14 507

Mit Beschluss vom 10. März 1977 hat die Kultusministerkonferenz eine Empfehlung zur Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes im Unterricht herausgegeben; der Beschluss wurde im veröffentlicht. In Fortführung dieser Empfehlung hat das Staatsinstitut für Schulpädagogik im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Denkmalpflege Leit- und Richtziele für die Behandlung der Denkmalpflege im Unterricht erarbeitet, die hiermit bekannt gegeben werden. Die Schulen werden gebeten, diese Leit- und Richtziele im Rahmen der gültigen Lehrpläne zu berücksichtigen.

Für die Bewahrung und Wiedergewinnung einer humanen Umwelt ist es notwendig,

- zu erkennen, dass die gestaltete Umwelt die geistige und körperliche Entwicklung des Menschen erheblich beeinflusst,
- die kulturelle Eigenart der Heimat in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen und dadurch die Grundlage für ein Heimatgefühl zu bewahren,
- kulturelles Engagement zu fördern und
- ins Bewusstsein zu heben, dass man die Bedeutung bestimmter kultureller Überlieferungen unterschiedlich bewerten kann.

Daraus ergeben sich folgende **LEITZIELE**:

1. Einsicht,
 - dass unsere Gegenwart ohne Wissen um die Vergangenheit nicht hinreichend verstanden werden kann und die kulturelle Überlieferung dieses Wissen vermittelt,
 - dass die Denkmäler dieser Überlieferung anschaulich machen

– dass die Erhaltung der Denkmäler Voraussetzung für diese Anschaulichkeit der Geschichte ist.

2. Überblick

– über die Gefährdung von Denkmälern und überlieferten Kulturlandschaften sowie über die Ursachen dieser Gefährdung.

3. Kenntnis

– bedeutender Kulturdenkmäler der Heimat.

4. Einsicht

– in die Schwierigkeit, einen Gegenstand als Denkmal zu bewerten.

5. Überblick

– über gesetzliche Grundlagen und administrative Einrichtungen des Denkmalschutzes,

– über Möglichkeiten und Grenzen der Durchführung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

6. Bereitschaft

– sich für die Denkmalpflege einzusetzen und die als berechtigt erkannten Belange der Denkmalpflege im privaten und öffentlichen Bereich zu unterstützen.